



# AKTIEN- RECHTS- REVISION

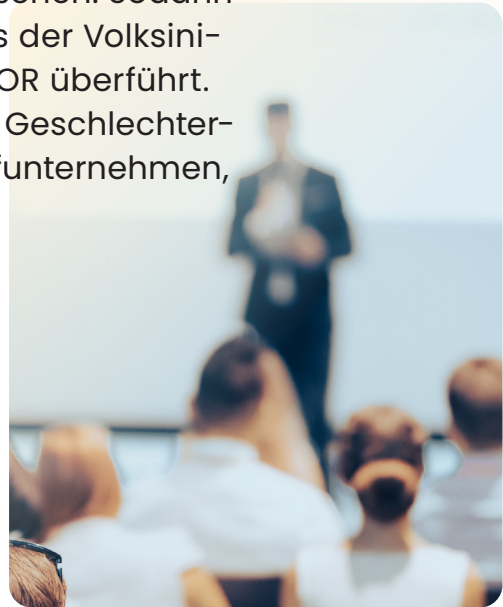
Eine Darlegung der wichtigsten  
Anpassungen und Änderungen

---

Arbeitsrecht | Banken und Finanzdienstleister | Bau und Immobilien | Compliance | Datenschutz | Energie |  
Finanzierungen | FinTech | Funds und Asset Management | **Gesellschaftsrecht und Handelsrecht** |  
Immaterialgüterrecht | Interne und regulatorische Untersuchungen | Kapitalmarkt und kotierte Gesellschaften |  
Mergers und Acquisitions | Migration | **Notariat** | Öffentliches Beschaffungswesen | Pharma und Gesundheit |  
Private Equity | Privatklienten und Nachlassplanung | Prozessführung und Schiedsgerichtsbarkeit |  
**Restrukturierung und Insolvenz** | Steuern | Stiftungen | Technologie und Medien | Venture Capital | Versicherungen |  
Wettbewerb | Wirtschaftsstrafrecht | Sports Desk | Start-up Desk |

**Wenger Vieli AG**  
Dufourstr. 56  
Postfach  
8034 Zürich  
—  
Metallstr. 9  
Postfach  
6302 Zug  
—  
+41 58 958 58 58  
guidelines@  
wengervieli.ch

Per 1. Januar 2023 wird die Aktienrechtsrevision in Kraft treten. Der Fokus der Revision wurde auf eine Liberalisierung der Gründungs- und Kapitalbestimmungen, eine Verbesserung der Corporate Governance sowie die Einführung von elektronischen Mitteln in der Generalversammlung gelegt. Das Sanierungsrecht wurde im Rahmen der Aktienrechtsrevision ebenfalls präzisiert, flexibilisiert und mit neuen Handlungspflichten versehen. Sodann werden die Bestimmungen der VegüV, welche aus der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» hervorging, in das OR überführt. Gewisse Regelungen, insbesondere betreffend die Geschlechterquote und die Transparenzvorschriften für Rohstoffunternehmen, sind bereits per 1. Januar 2022 in Kraft getreten.



## 1. Einleitung

Die vorliegende Guideline soll einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Änderungen geben und allfällige Handlungsfelder aufzeigen. Hierbei wurde der Fokus auf Änderungen betreffend nicht kotierte Aktiengesellschaften gelegt; wo sinnvoll, werden auch Auswirkungen auf kotierte Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung aufgezeigt.

## 2. Bestimmungen zum Kapital

Ziel der Aktienrechtsrevision ist es, das schweizerische Aktienrecht an die aktuellen und auch zukünftigen Bedürfnisse anzupassen. Entsprechend wurden die Bestimmungen zum Kapital umfassend überarbeitet. Der vom Gesetzgeber gelegte Fokus auf eine erhöhte Flexibilität zieht sich sodann von der Gründung bis hin zu Kapitalerhöhungen, den Bestimmungen zu den Reserven sowie der Ausschüttung von Dividenden.

### 2.1 Allgemeine Anpassungen beim Aktienkapital

Um eine Kohärenz zwischen dem Aktienrecht und dem Rechnungslegungsrecht gewährleisten zu können, sieht der Gesetzgeber neu die Möglichkeit vor, das Aktienkapital in der für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wesentlichen ausländischen Währung zu führen. Dieses muss im Zeitpunkt der Gründung oder Umwandlung einem Gegenwert von mindestens CHF100'000 entsprechen (Art. 621 Abs. 2 nOR). Die Buchführung und die Rechnungslegung haben diesfalls in der gleichen Währung zu erfolgen. Bei der Festlegung der Währung des Aktienkapitals handelt es sich um eine unentziehbare Kompetenz der Generalversammlung, welche dem qualifizierten Mehr unterliegt. Die Statuten müssen die Höhe und die gewählte Währung des Aktienkapitals sowie den angewandten Umrechnungskurs angeben. Ein Währungswechsel muss jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres erfolgen. Der diesbezügliche Beschluss der Generalversammlung kann entweder prospektiv für das nächste oder retrospektiv für das laufende Geschäftsjahr gefasst werden. Die zulässigen Fremdwährungen legt der Bundesrat fest – zurzeit sind dies das britische Pfund (GBP), der Euro (EUR), der US-Dollar (USD) und der japanische Yen (JPY).

Während das Mindestkapital und die Liberierung des Aktien- bzw. Stammkapitals unverändert bleiben, wurde der bisherige Mindestnennwert von CHF0.01 für Aktien bzw.

CHF100 für Stammanteile aufgehoben. Der Mindestnennwert muss nun lediglich noch grösser als null sein (Art. 622 Abs. 4 bzw. Art. 774 Abs. 1 nOR).

### 2.2 Beabsichtigte Sachübernahme und Definition Sacheinlagefähigkeit

Die Bestimmungen betreffend die (beabsichtigte) Sachübernahme werden ersatzlos gestrichen. Sofern in den Statuten der Gesellschaft bestehende Sachübernahmebestimmungen festgehalten sind, können diese auch nach Inkrafttreten des neuen Aktienrechts erst nach zehn Jahren oder mit Verzicht auf die Sachübernahme aufgehoben werden. Mit Streichung dieses qualifizierten Gründungstatbestandes gelangen die besonderen Vorschriften wie die Statuten- und Registerpublizität, die Prüfbestätigung und die Rechenschaft im Gründungs- bzw. Kapitalerhöhungsbericht bei einer (beabsichtigten) Sachübernahme nach Inkrafttreten der Revision nicht mehr zur Anwendung. Somit erübrigt sich in Zukunft auch die Frage, bis wann bei einer Sachübernahme nach der Gründung oder Kapitalerhöhung ein relevanter Zusammenhang mit der Gründung oder Kapitalerhöhung besteht. Dies bringt eine erhöhte Rechtssicherheit mit sich, da bis anhin bei einer Verletzung dieser Bestimmung die Nichtigkeitsfolge drohte.

Der Kapitalschutz wird jedoch nicht durch die Aufhebung der Normen betreffend die Sachübernahme ausgehebelt. Vielmehr bieten die bisherigen (teils ergänzten) Normen grundsätzlich genügend Schutz. Wird künftig im Rahmen von «Sachübernahmen» ein Schaden verursacht, so greifen insbesondere der Haftungstatbestand von Art. 754 OR und der Rückerstattungsanspruch gemäss Art. 678 OR.

Sodann hat der Gesetzgeber die bis anhin vom Eidgenössischen Amt für das Handelsregister verwendeten Kriterien der Sacheinlagefähigkeit kodifiziert. Diese Kriterien entspre-

chen der bisherigen Praxis, wonach Vermögensgegenstände als sacheinlagefähig gelten, wenn sie die folgenden vier Kriterien erfüllen: Aktivierbarkeit, Übertragbarkeit, Verfügbarkheit und Verwertbarkeit (Art. 634 nOR).

### 2.3 Kapitalband

Eine der umfassendsten Neuerungen der Aktienrechtsrevision betrifft die Einführung des neuen Rechtsinstituts des Kapitalbands (Art. 653s–653v nOR), mithilfe dessen flexiblere Kapitalvorschriften Eingang in die Rechtsordnung finden. Vom Kapitalband kann nur die Aktiengesellschaft Gebrauch machen, nicht jedoch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder andere Gesellschaftsformen. Der Verwaltungsrat wird durch eine entsprechende Statutenbestimmung dazu ermächtigt, das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital während einer Dauer von maximal fünf Jahren innerhalb einer von der Generalversammlung festgesetzten Bandbreite um bis zu 50% zu erhöhen und / oder herabzusetzen. Die untere Grenze des Kapitalbands beträgt CHF100'000.

## «MIT EINFÜHRUNG DES KAPITALBANDS FINDEN FLEXIBLERE KAPITALVORSCHRIFTEN EINGANG IN DIE RECHTSORDNUNG.»

Mittels statutarischer Bestimmungen können die Befugnisse des Verwaltungsrates beschränkt (bspw. kann der Verwaltungsrat nur zu einer Erhöhung oder Herabsetzung ermächtigt werden) und allfällige weitere Auflagen und Bedingungen eingeführt werden. Aus Gründen des Gläubigerschutzes kann die Ermächtigung zur Herabsetzung des Aktienkapitals an den Verwaltungsrat nur erteilt werden, wenn die Gesellschaft nicht auf die eingeschränkte Revision der Jahresrechnung verzichtet hat. Sofern die Statuten dem Verwaltungsrat nur die Ermächtigung zur Erhöhung erteilen, entspricht das Kapitalband weitgehend der heutigen genehmigten Kapitalerhöhung. Die genehmigte Kapitalerhöhung fällt mit der Aktienrechtsrevision weg.

In der Regel fällt das Kapitalband mit Ablauf der statuarischen Ermächtigung des Verwaltungsrates dahin. Ebenso läuft das Kapitalband aus, wenn die Generalversammlung während der Dauer der Ermächtigung des Verwaltungsrates beschliesst, das Kapitalband aufzuheben, das Aktienkapital (ordentlich) zu erhöhen bzw. herabzusetzen oder die Währung des Aktienkapitals zu ändern. Schliesslich wird das Kapitalband auch hinfällig, wenn die obere bzw. untere Grenze erreicht ist und keine gegenteilige Änderungsmöglichkeit besteht, weil der Verwaltungsrat nur zu einer Erhöhung bzw. Herabsetzung ermächtigt wurde.

### 2.4 Wegfall des genehmigten Aktienkapitals

Gesellschaften, welche ab dem 1. Januar 2023 noch über genehmigtes Aktienkapital verfügen, können bis zu dessen Ablauf darüber verfügen. Nach Inkrafttreten der Revision kann kein genehmigtes Aktienkapital mehr beschlos-

sen oder bestehendes angepasst werden.

### 2.5 Bedingtes Aktienkapital

Kapitalerhöhungen mittels bedingtem Aktienkapital sind weiterhin gesetzlich vorgesehen (vgl. Art. 653 ff. nOR). Bedingtes Aktienkapital kann entweder ausserhalb des Kapitalbands bestehen oder darin integriert werden. Wird das bedingte Aktienkapital in das Kapitalband integriert, so bleiben die statutarischen Grenzen des Kapitalbands unverändert. Eine Änderung bzw. Anpassung des Kapitalbands ist nicht notwendig. Besteht das bedingte Aktienkapital ausserhalb des Kapitalbandes, führt dies zu einer dynamischen Erhöhung der unteren und oberen Grenze des Kapitalbands (vgl. Grafik 1 und 2 auf S.4).

### 2.6 Vorschriften zu den Reserven (Kapitalreserven / Gewinnreserven)

Mit dem revidierten Aktienrecht werden die Bestimmungen betreffend die Reserven – wo nötig – an das neue Rechnungslegungsrecht angepasst. Dadurch werden die Reserven in Kapital- und Gewinnreserven unterteilt. Bei den Gewinnreserven handelt es sich um Reserven, die aus der Geschäftstätigkeit (einbehaltenen Gewinnen) generiert werden, wohingegen die Kapitalreserven aus den Einlagen der Eigenkapitalgeber gebildet werden. Der gesetzlichen Gewinnreserve sind 5% des Jahresgewinns zuzuweisen, bis sie gemeinsam mit der gesetzlichen Kapitalreserve 50% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals erreicht hat. Sofern freiwillige Reserven gebildet werden sollen, kann dies die Generalversammlung entweder in den Statuten oder durch einen Beschluss vorsehen. Freiwillige Gewinnreserven dürfen jedoch nur noch gebildet werden, wenn dies durch das dauernde Gedeihen des Unternehmens und unter Berücksichtigung aller Aktionärsinteressen gerechtfertigt ist.

### 2.7 Zwischendividende (Interimsdividende)

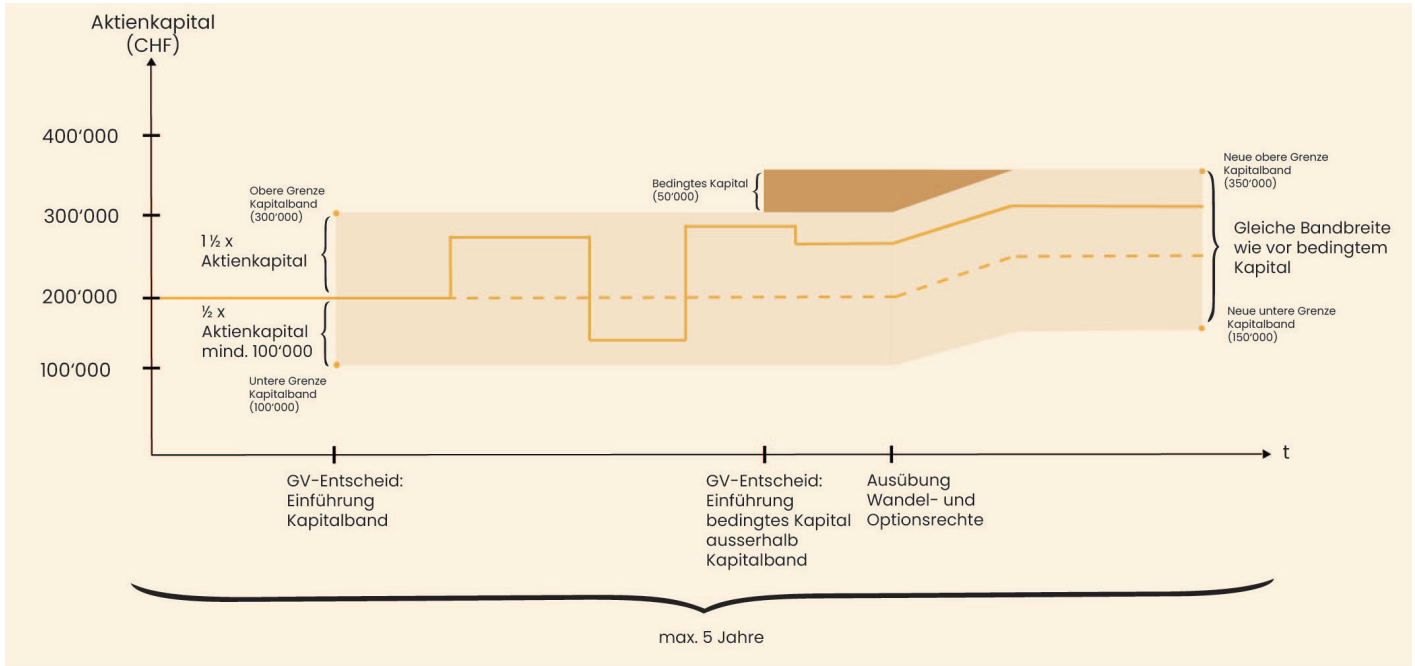
Bisher nicht im Gesetz vorgesehen, war die Möglichkeit einer Zwischendividende. Neu kann die Generalversammlung gestützt auf einen Zwischenabschluss die Ausrichtung einer Zwischendividende beschliessen (Art. 675a nOR), wobei es sich um die Ausrichtung einer Dividende aus dem Geschäftserfolg des laufenden Geschäftsjahres handeln muss. Voraussetzungen hierfür sind, dass die allgemeinen Bestimmungen zu den Dividenden eingehalten werden und ein geprüfter Zwischenabschluss vorliegt. Die Prüfung ist nicht erforderlich, wenn die Gesellschaft auf die eingeschränkte Revision verzichtet hat. Ferner muss keine Prüfung durchgeführt werden, wenn sämtliche Aktionäre darauf verzichten und die Forderungen der Gläubiger dadurch nicht gefährdet werden (Art. 675a Abs. 2 nOR).

## 3. Modernisierung und Flexibilisierung der Generalversammlung

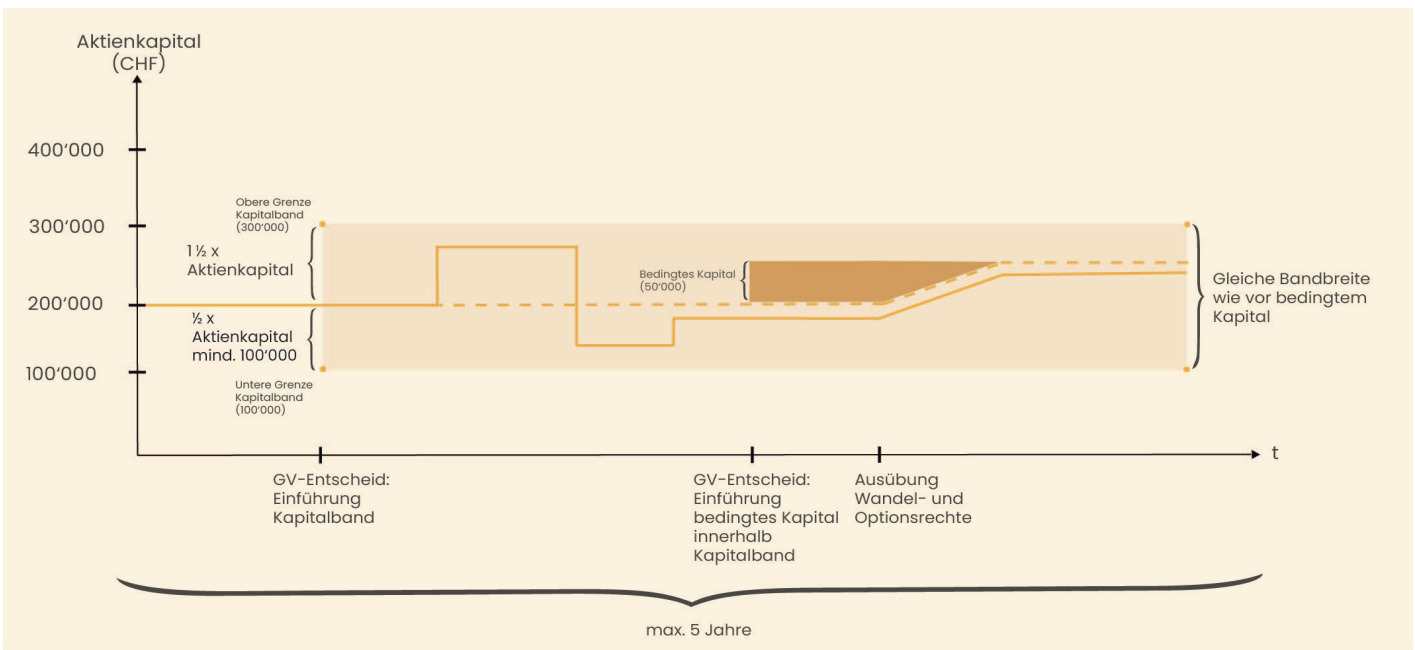
Auch im Fokus der Aktienrechtsrevision steht die Modernisierung und Flexibilisierung der Generalversammlung. Besondere Aufmerksamkeit wird auf die neuen Formen der Durchführung der Generalversammlung sowie die Verwendung von elektronischen Mitteln gelegt.

### 3.1 Zugang zu Geschäfts- und Revisionsberichten

Mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte zugänglich zu machen, wobei den Aktionären neu den Zugang über elektronische Mittel (bspw. mittels Aufschaltung auf einer Website) verschafft werden kann. Sind die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich, so kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden (Art. 699a Abs. 1 nOR).



Grafik 1: Bedingtes Kapital ausserhalb Kapitalband



Grafik 2: Bedingtes Kapital innerhalb Kapitalband

# «IM FOKUS DER AKTIEN-RECHTSREVISION STEHT DIE MODERNISIERUNG UND FLEXIBILISIERUNG DER GENERALVERSAMMLUNG.»

## 3.2 Formen der Generalversammlung

Sodann hat der Gesetzgeber die Art der Durchführung der Generalversammlung weitgehend flexibilisiert und neben der physischen (in der Schweiz) stattfindenden Generalversammlung weitere Möglichkeiten vorgesehen. So wird im Gesetz nun explizit statuiert, dass die Generalversammlung auch an einem Ort im Ausland stattfinden kann, sofern hierfür eine statutarische Grundlage besteht und der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet (Art. 701b nOR). Bei nicht kotierten Gesellschaften besteht die Möglichkeit, auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters zu verzichten, sofern alle Aktionäre damit einverstanden sind. Die Durchführung der Generalversammlung im Ausland kann einige Herausforderungen mit sich bringen, wie beispielsweise Fragen der Beurkundung im Ausland oder der möglichen Begründung von ausländischen Gerichtsständen sowie allfällige steuerliche Konsequenzen.

Des Weiteren werden die Bestimmungen betreffend die Generalversammlung dahingehend ergänzt, dass sie auch an mehreren Tagungsorten gleichzeitig durchgeführt werden kann, ohne dass hierfür eine statutarische Grundlage erforderlich ist. In diesem Fall müssen die Stimmen der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Eine dritte Möglichkeit besteht in der Durchführung einer virtuellen Generalversammlung, die gänzlich ohne physischen Tagungsort stattfindet. Entsprechend können die Aktionäre ihre Rechte auf elektronischem Weg wahrnehmen. Die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bedarf einer statutarischen Grundlage. Grundsätzlich ist ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter vom Verwaltungsrat zu bezeichnen, wobei bei nicht kotierten Gesellschaften in den Statuten ein Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters vorgesehen werden kann.

Eine Mischform zwischen der virtuellen und der physischen Generalversammlung stellt die hybride Generalversammlung dar. Hierbei nehmen die Aktionäre ihre Rechte entweder am physischen Tagungsort wahr oder ohne physische Teilnahme unter Verwendung von elektronischen Mitteln (direct voting).

Unter dem revidierten Recht ist es auch möglich, eine Generalversammlung auf dem Zirkularweg ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften durchzuführen. Dazu können die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern nicht ein Aktionär die mündliche Beratung verlangt. Eine statutarische Grundlage ist hierfür nicht erforderlich.

Die Durchführung der Generalversammlung unter Verwendung elektronischer Mittel setzt das einwandfreie Funktionieren der Technik voraus. Es ist Aufgabe des Verwaltungsrats, die Verwendung der elektronischen Mittel zu regeln. Er hat zudem sicherzustellen, dass die Identität der Teilnehmer feststeht, die Stimmen in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden, jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen und das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann (Art. 701e nOR). Bei technischen Problemen seitens der Gesellschaft während der Generalversammlung muss die Abstimmung oder die Wahl durch den Verwaltungsrat wiederholt und die Generalversammlung allenfalls auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden, sofern die Probleme nicht sofort gelöst werden können. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig (Art. 701f nOR). Treten die technischen Schwierigkeiten bei einem Aktionär auf, so liegen diese in seinem Verantwortungsbereich und er trägt daher das Risiko.

Ein Anspruch des Aktionärs auf eine bestimmte Form der Durchführung der Generalversammlung besteht nach wie vor nicht. Die Wahl des Tagungsortes steht dem Verwaltungsrat zu, der lediglich dafür zu sorgen hat, dass durch die Festlegung des Tagungsortes die Ausübung der Aktionärsrechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung nicht in unsachlicher Weise erschwert wird (Art. 701a nOR).

## 3.3 Protokoll und Beschlussfassung

Das Protokoll der Generalversammlung ist den Aktionären von nicht kotierten Gesellschaften auf Verlangen innerhalb von 30 Tagen zugänglich zu machen und hat den neuen, gesetzlich statuierten Mindestanforderungen zu genügen (Art. 702 nOR).

Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung durch die Generalversammlung ist zudem festzuhalten, dass die Statuten für den Fall von Stimmgleichheit vorsehen können, dass der Vorsitzende den Stichentscheid hat (Art 703 Abs. 2 nOR).

## 4. Änderungen in Bezug auf den Verwaltungsrat

Im Rahmen der Verbesserung der Corporate Governance werden auch die Bestimmungen betreffend den Verwaltungsrat überarbeitet.

### 4.1 Beschlussfassung im Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat hat die Möglichkeit, seine Beschlüsse auch in virtuellen Sitzungen zu fassen. Zirkularbeschlüsse können neu auf rein elektronischem Weg erfolgen (z.B. per SMS, E-Mail

oder DocuSign), wobei keine Unterschrift erforderlich ist; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung durch den Verwaltungsrat (Art. 713 Abs. 2 Ziff. 3 nOR). Die Nutzung dieser neu geschaffenen Formen kann eine Anpassung des Organisationsreglements erfordern. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und Protokollführenden zu unterzeichnen ist (Art. 713 Abs. 3 nOR).

#### 4.2 Wahlen und Geschäftsführung

Sodann wird neu explizit im Gesetz festgehalten, dass bei nicht kotierten Gesellschaften die Mitglieder des Verwaltungsrates einzeln gewählt werden müssen, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen oder der Vorsitzende der Generalversammlung mit Zustimmung aller vertretenen Aktionäre nichts anderes anordnet. Sowohl bei kotierten als auch nicht kotierten Gesellschaften ernennt der Verwaltungsrat bei Vakanz des Verwaltungsratspräsidenten einen neuen Präsidenten für die verbleibende Amtsdauer. Die Statuten können eine andere Regelung zur Behebung dieses Organisationsmangels vorsehen (Art. 712 nOR). Der Gesetzgeber hat hinsichtlich der Übertragung der Geschäftsführung den Modus Operandi angepasst. Als dispositive Regelung sieht das Gesetz neu vor, dass die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrates oder Dritten übertragen werden kann, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen (Art. 716b Abs. 1 nOR). Bis anhin musste der Verwaltungsrat durch eine entsprechende Bestimmung in den Statuten ermächtigt werden, die Geschäftsführung zu delegieren.

#### 4.3 Interessenkonflikte

Das Gesetz statuiert nun ausdrücklich, dass Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über sie betreffende Interessenkonflikte zu informieren haben. Der Verwaltungsrat hat sodann sämtliche Massnahmen zu ergreifen, die zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft nötig sind (Art. 717a nOR).

#### 5. Stimmrechtsvertretung

Eines der elementarsten Mitwirkungsrechte eines jeden Aktionärs ist sein Stimmrecht, welches er an der Generalversammlung entweder persönlich oder durch einen Vertreter ausüben kann. Die Vertretung des Aktionärs wird in den Art. 639b ff. nOR geregelt. Diese Bestimmungen werden im Rahmen der Aktienrechtsrevision leicht angepasst. Zudem wird die Regelung der Stimmrechtsausübung bei fehlenden Weisungen an den Stimmrechtsvertreter geändert. Die zur Anwendung gelangenden Bestimmungen unterscheiden sich dann zwischen kotierten und nicht kotierten Gesellschaften.

##### 5.1 Änderungen bei der privaten Stellvertretung

Auch unter dem revidierten Aktienrecht bestehen nach wie vor die private sowie die institutionelle Stimmrechtsvertretung. Während die private Stellvertretung vorsieht, dass ein anderer Aktionär oder ein Dritter als Vertreter fungieren kann, unterscheidet die institutionelle Stimmrechtsvertretung zwischen dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter, dem Organstimmrechtsvertreter und dem Depotvertreter.

Bei der privaten Stellvertretung bestimmt der Aktionär, welche Person ihn an der Generalversammlung vertreten darf. Ob der bevollmächtigte Dritte jedoch auch an eine Generalversammlung zugelassen wird bzw. dort die Willenserklärung des Vertretenen abgeben darf, regelt das Aktienrecht.

## «ZIRKULARBESCHLÜSSE KÖNNEN NEU AUF REIN ELEKTRONISCHEM WEG ERFOLGEN.»

Wie bis anhin können die Statuten bei nicht kotierten Gesellschaften vorsehen, dass nur andere Aktionäre als Stellvertreter ermächtigt werden können, was u.a. der Durchsetzung der statutarischen Vinkulierung dient und darauf abzielt, dass Nichtaktionäre von internen Gesellschaftsangelegenheiten ausgeschlossen bleiben (Art. 689d Abs. 1 nOR). Diese Möglichkeit wurde mit der Aktienrechtsrevision für kotierte Gesellschaften aufgehoben. Sehen die Statuten nicht kotierter Gesellschaften eine Beschränkung der Vertretung auf andere Aktionäre vor, so muss der Verwaltungsrat auf Verlangen eines Aktionärs einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Organstimmrechtsvertreter bezeichnen und die Aktionäre spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung informieren, wen sie mit der Vertretung beauftragen können. Kommt der Verwaltungsrat dieser Pflicht nicht nach, so kann sich der Aktionär durch einen beliebigen Dritten vertreten lassen (Art. 689d Abs. 3 nOR).

##### 5.2 Pflicht zur Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Findet die Generalversammlung im Ausland bzw. virtuell statt, so ist der Verwaltungsrat verpflichtet, in der Einladung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu bezeichnen; bei der virtuellen Generalversammlung von nicht kotierten Gesellschaften kann diese Pflicht jedoch statutarisch wegbedungen werden (Art. 701d Abs. 2 nOR). Sodann besteht die Möglichkeit bei nicht kotierten Gesellschaften bei einem ausländischen Tagungsort auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters zu verzichten, sofern alle Aktionäre damit einverstanden sind (Art. 701b Abs. 2 nOR). Weiterhin kann sich ein Aktionär einer nicht kotierten Gesellschaft auch, soweit anwendbar, durch einen Organstimmrechts- oder Depotvertreter vertreten lassen, wohingegen bei kotierten Gesellschaften diese Form der Vertretung unzulässig bleibt.

##### 5.3 Zur Bevollmächtigung und Unabhängigkeit des Stimmrechtsvertreters

Die Unabhängigkeit des Stimmrechtsvertreters darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein, weshalb das Gesetz hierfür explizit die Vorschriften zur Unabhängigkeit der Revisionsstelle bei der ordentlichen Revision für anwendbar erklärt (Art. 689b Abs. 4 i.V.m. Art. 728 Abs. 2-6 nOR). Der unabhängige Stimmrechtsvertreter hat sich durch eine Vollmacht zu legitimieren und es obliegt dem Verwaltungsrat, Formulare zu erstellen, die zur Erteilung der Vollmachten und Weisungen verwendet werden müssen (Art. 689b Abs. 3 nOR). Allenfalls können die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch auf elektronischem Weg Vollmachten und Weisungen erteilen. Es ist Aufgabe des Verwaltungsrats, sicherzustellen, dass die Aktionäre insbesondere die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter (i) zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen und (ii) zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu

neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Art. 704b nOR allgemeine Weisungen zu erteilen. Der Organstimmrechtsvertreter, der Depotvertreter sowie der unabhängige Stimmrechtsvertreter müssen sich der Stimme enthalten, wenn sie keine Weisungen erhalten haben (Art. 689b Abs. 3 nOR).

#### 5.4 Informationspflichten der Stimmrechtsvertreter

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter, der Organstimmrechtsvertreter und der Depotvertreter müssen die Gesellschaft über Anzahl, Art, Nennwert und Gattung der durch sie vertretenen Aktien informieren (Art. 689f nOR). Unterbleibt eine solche Mitteilung, kann dies die Nichtigkeit der Beschlüsse der Generalversammlung zur Folge haben. Ferner müssen diese Angaben auch im Protokoll der Generalversammlung festgehalten werden. Neu ist zudem, dass der unabhängige Stimmrechtsvertreter einer kotierten Gesellschaft die erhaltenen Weisungen der Aktionäre (nicht jedoch die Bevollmächtigung) vertraulich behandeln muss und der Gesellschaft erst drei Werktage vor der Generalversammlung allgemeine Auskunft über die Weisungen erteilen darf, wobei er anlässlich der Generalversammlung erklären muss, welche Informationen er vorgängig der Gesellschaft mitgeteilt hat.

#### 6. Minderheitenschutz und Stärkung der Aktionärsrechte

Die Stärkung der Aktionärsrechte ist einer der Hauptpfeiler der aktuellen Aktienrechtsrevision, wobei insbesondere die Schwellenwerte der einzelnen Mitwirkungs- und Kontrollrechte angepasst wurden. Eine Übersicht der geänderten Schwellenwerte kann der Tabelle auf S. 8 entnommen werden.

##### 6.1 Auskunfts- und Einsichtsrechte

Neu können Aktionäre von nicht kotierten Gesellschaften auch ausserhalb der Generalversammlung eine schriftliche Auskunft vom Verwaltungsrat über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, sofern sie zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten (Art. 697 Abs. 2 nOR). Der Verwaltungsrat hat innert vier Monaten Auskunft zu erteilen und die Antworten sind zusätzlich spätestens an der nächsten Generalversammlung zur Einsicht aufzulegen (Art. 697 Abs. 3 nOR). Zudem können Aktionäre, die mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, vom Verwaltungsrat Einsicht in die Geschäftsbücher und Akten verlangen (Art. 697a nOR). Auch das Einsichtsrecht ist durch den Verwaltungsrat innert vier Monaten nach Eingang der Anfrage zu gewähren. Eine allfällige Verweigerung hat der Verwaltungsrat schriftlich zu begründen. Sowohl das Auskunfts- als auch das Einsichtsrecht müssen durch den Verwaltungsrat nur gewährt werden, soweit es für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und keine Geschäftsgeheimnisse oder anderen schutzwürdigen Interessen der Gesellschaft gefährdet werden. Eine Verweigerung ist durch den Verwaltungsrat schriftlich zu begründen (Art. 697 Abs. 4 bzw. Art. 697a Abs. 3 nOR).

##### 6.2 Einberufung der Generalversammlung; Traktandierungs- und Antragsrecht

Aktionäre einer nicht kotierten Gesellschaft, welche 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Einberufung einer Generalversammlung verlangen (Art. 699 Abs. 3 nOR). Vertreten sie nur 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen, so können sie zumindest die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes an der nächsten Generalversammlung oder die Aufnahme von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung fordern (Art. 699b nOR). Mit der Traktandierung oder den

Anträgen können die Aktionäre auch eine kurze Begründung einreichen, welche in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden muss.

##### 6.3 Sonderuntersuchung

Die mit dem Auskunfts- und Einsichtsrecht eng in Verbindung stehende Sonderprüfung heisst neu *Sonderuntersuchung*. Danach kann jeder Aktionär, der das Auskunfts- bzw. Einsichtsrecht bereits ausgeübt hat, der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch unabhängige Sachverständige untersuchen zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist (Art. 697c nOR). Bei Annahme des Antrags durch die Generalversammlung kann jeder Aktionär oder die Gesellschaft innert 30 Tagen beim Gericht beantragen, einen Sachverständigen zu bezeichnen, der die Sonderuntersuchung durchführt. Unter dem revidierten Aktienrecht müssen Aktionäre bei nicht kotierten Gesellschaften bei Ablehnung des Antrags durch die Generalversammlung 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, um innerhalb von drei Monaten beim Gericht die Durchführung einer Sonderuntersuchung verlangen zu können (Art. 697d nOR). Des Weiteren genügt es, wenn die Gesuchsteller glaubhaft machen, dass Gründer oder Organe Gesetz oder Statuten verletzt haben und die Verletzung geeignet ist, die Gesellschaft oder die Aktionäre zu schädigen. Schliesslich wird auch der Nachweis eines bereits eingetretenen Schadens nicht mehr vorausgesetzt. Die Sachverständigen haben in schriftlicher Form über das Ergebnis ihrer Untersuchung zu berichten. Wurde die Sonderuntersuchung durch das Gericht angeordnet, so legen die Sachverständigen ihren Bericht dem Gericht vor. Der Verwaltungsrat unterbreitet der nächsten Generalversammlung den Bericht der Sachverständigen sowie seine Stellungnahme und diejenige der Gesuchsteller. Die Kosten der Sonderuntersuchung trägt die Gesellschaft. Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann das Gericht die Kosten ganz oder teilweise den Gesuchstellern auferlegen (Art. 697h<sup>bis</sup> Abs. 2 nOR).

##### 6.4 Auflösungsklage

Schliesslich wurden auch die Voraussetzungen für die Auflösungsklage angepasst. Bis anhin konnte diese nur von Aktionären verlangt werden, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten. Neu können auch Aktionäre, die mindestens 10% der Stimmen vertreten, eine Auflösungsklage begehren. Die Auflösung kann jedoch weiterhin nur verlangt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

##### 6.5 Rückerstattung von Leistungen

Bereits unter dem aktuellen Aktienrecht können Aktionäre und die Gesellschaft die Rückerstattung von Dividenden, Tantiemen, anderen Gewinnanteilen, Bauzinsen oder anderen Leistungen von den übrigen Aktionären, Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie diesen nahestehenden Personen verlangen. Dazu müssen die Beklagten diese jedoch ungerechtfertigt und in bösem Glauben bezogen haben. Das revidierte Aktienrecht ermöglicht nun auch die Rückerstattung von Vergütungen sowie gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven, sofern diese lediglich ungerechtfertigt bezogen wurden (Art. 678 Abs. 1 nOR). Der böse Glaube des Empfängers wird nicht mehr vorausgesetzt, welcher in der Praxis ohnehin nur schwierig nachzuweisen ist. Zudem wird der Kreis der Passivlegitimierten auf die mit der Geschäftsführung befassten Personen und Mitglieder des Beirats und diesen nahestehenden Personen erweitert.

Der oben erwähnte Personenkreis wird ebenfalls rück- erstattungspflichtig, wenn die Gesellschaft von ihnen Vermögenswerte übernimmt oder sonstige Rechtsgeschäfte mit

Aktionärsrechte	Bis 31. Dezember 2022	Ab 1. Januar 2023	
		nicht kotierte Gesellschaft	kotierte Gesellschaft
Auskunftsrecht (ausserhalb der GV)	Nur finanzmarktrechtliche Bestimmungen für kotierte Gesellschaften	Min.10% des Aktienkapitals oder der Stimmen	Finanzmarktrechtliche Bestimmungen, z.B. Ad-hoc-Publizität
Einsichtsrecht in die Geschäftsbücher	Kein Schwellenwert (aber Zustimmung von GV oder VR)	Min.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen	Min. 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen
Einberufungsrecht zur GV	Min.10% des Aktienkapitals oder (gem. h.L.) Aktien im Nennwerte von CHF1Mio.	Min.10% des Aktienkapitals oder der Stimmen	Min. 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen
Traktandierungs- und Antragsrecht	Aktien im Nennwert von min. CHF 1Mio. oder min.10% des Aktienkapitals	Min.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen	Min. 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen
Sonderuntersuchung (bisher <i>Sonderprüfung</i> )	Min. 10% des Aktienkapitals oder Aktien im Nennwerte von CHF2Mio.	Min.10% des Aktienkapitals oder der Stimmen	Min. 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen
Klage auf Auflösung	Min. 10% des Aktienkapitals	Min. 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen	Min. 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen

**Tabelle:** Übersicht der Schwellenwerte der Mitwirkungs- und Kontrollrechte

ihnen abschliesst und dabei ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht (Art. 678 Abs. 2 nOR). Hierbei wird jedoch unter dem revidierten Aktienrecht nicht mehr vorausgesetzt, dass nebst dem offensichtlichen Missverhältnis zur Gegenleistung, auch ein offensichtliches Missverhältnis zur wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft vorliegen muss.

Sowohl die Gesellschaft als auch der Aktionär können nur auf Leistung bzw. Rückerstattung an die Gesellschaft klagen. Für die Gesellschaft kommt in erster Linie dem Verwaltungsrat die Kompetenz zur Geltendmachung der Rückerstattung von ungerechtfertigt bezogenen Leistungen zu. Wird der Verwaltungsrat nicht tätig, so kann auch die Generalversammlung über die Klageerhebung entscheiden (Art. 678 Abs. 5 nOR). Diesfalls hat sie die Möglichkeit, sowohl den Verwaltungsrat als auch einen Dritten mit der Prozessführung zu betrauen. Der Rückerstattungsanspruch verjährt neu mit Ablauf von drei Jahren, nachdem die Gesellschaft oder der Aktionär davon Kenntnis erhalten hat. In jedem Fall tritt sie zehn Jahre nach Entstehung des Anspruchs ein (Art. 678a nOR).

**6.6 Wichtige Generalversammlungsbeschlüsse**

Die Aktionärsrechte wurden durch die Erweiterung des Katalogs von wichtigen Generalversammlungsbeschlüssen in Art. 704 nOR, welche zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerten bedürfen, gestärkt. Zu erwähnen sind dabei insbesondere die Einführung des Kapitalbands, der Wechsel der Währung des Aktienkapitals, die Statutenbestimmungen zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland, die Einführung des Stichtenscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung, die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel, der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters bei einer virtuellen Generalversammlung einer nicht kotierten Gesellschaft sowie die Dekotierung der Beteiligungspapiere einer kotierten Gesellschaft.

Sodann wird neu klargestellt, dass Statutenbestimmungen, die nur mit qualifiziertem Mehr beschlossen werden können, auch nur mit qualifiziertem Mehr aufgehoben bzw. geändert werden dürfen (Art. 704 Abs. 2 nOR).

**6.7 Organverantwortlichkeit**

Weiterhin kann jeder Aktionär den Schaden einklagen, welcher der Gesellschaft entstanden ist. Neu kann jedoch auch analog den Bestimmungen betreffend den Rückforderungsanspruch die Generalversammlung beschliessen, dass die Gesellschaft eine Verantwortlichkeitsklage erhebt (Art. 756 Abs. 2 nOR). Diesfalls kann sie den Verwaltungsrat oder einen Vertreter mit der Prozessführung betrauen. Aus Gründen der Vereinheitlichung des Verjährungsrechts ist eine relative Verjährungsfrist von drei Jahren bzw. eine absolute Verjährungsfrist von zehn Jahren vorgesehen (Art. 760 Abs. 1 nOR).

**6.8 Einführung einer Schiedsklausel**

Die Statuten können neu eine Schiedsklausel vorsehen, womit für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten ein Schiedsgericht mit Sitz in der Schweiz bezeichnet werden kann (Art. 697n nOR). Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gelangen die Regeln zur Binnenschiedsgerichtsbarkeit (Art. 353 ff. ZPO) zur Anwendung, wobei die Statuten auch auf die Verfahrensordnung einer Schiedsinstitution verweisen können (Art. 373 Abs. 1 lit. b ZPO). Vorteile von Schiedsgerichten sind insbesondere die Wahl von fach- oder branchenkundigen Richtern und der Ausschluss der Öffentlichkeit im Rahmen des rechtlich Zulässigen.

Weil die Aktionäre mit einer statutarischen Schiedsklausel auf den Rechtsschutz durch die staatlichen Gerichte verzichten, erfordert die Einführung einer solchen Statutenbestimmung ein qualifiziertes Mehr (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 14 nOR).



# «DAS GESETZ SCHREIBT KASKADENFÖRMIG VOR, WELCHE MASSNAHMEN DER VERWALTUNGSRAT ZU ERGREIFEN HAT.»

## 7. Sanierung und Insolvenz

Befindet sich die Gesellschaft in einer finanziellen Krise, werden ihren Organen spezifische Handlungspflichten auferlegt. Im Rahmen der Aktienrechtsrevision wurden einige der bestehenden Pflichten des Verwaltungsrats flexibilisiert, präzisiert und erneuert. Die Beachtung der Handlungspflichten ist für den Verwaltungsrat von grundlegender Bedeutung, da eine Pflichtverletzung allfällige verantwortungsrechtliche Ansprüche nach sich ziehen könnte.

### 7.1 Zahlungsunfähigkeit

Mit dem neuen Aktienrecht wird die Pflicht des Verwaltungsrats zur Überwachung der Zahlungsfähigkeit, welche unter dem bisherigen Recht bereits unter der Pflicht zur Finanzplanung zusammengefasst wurde, explizit im Gesetz verankert (Art. 725 Abs. 1 nOR). Entsprechend muss der Verwaltungsrat um eine an die Grösse und Art der Gesellschaft sowie an die finanzielle und wirtschaftliche Lage angepasste Liquiditätsplanung und -überwachung besorgt sein. Das Gesetz schreibt in einer kaskadenförmigen Abfolge vor, welche Massnahmen der Verwaltungsrat bei drohender Zahlungsunfähigkeit mit gebotener Eile zu ergreifen hat: In einem ersten Schritt muss er darum besorgt sein, die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft wiederherzustellen. Sofern diese Massnahmen erfolglos sind, hat er in einem zweiten Schritt Sanierungsmassnahmen zu treffen und als ultima ratio ein Gesuch um Nachlassstundung einzureichen (Art. 725 Abs. 2 nOR).

Von Zahlungsunfähigkeit ist auszugehen, wenn die Gesellschaft dauernd unvermögend ist, ihren fälligen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Sollte die Dauer der Zahlungsunfähigkeit lediglich vorübergehender Natur sein, ist der Tatbestand nicht erfüllt.

### 7.2 Kapitalverlust

Ähnlich wie bereits bei der drohenden Zahlungsunfähigkeit trifft den Verwaltungsrat auch beim Kapitalverlust eine kaskadenartige Abfolge von Verhaltenspflichten, welche er mit der gebotenen Eile zu erfüllen hat (Art. 725a nOR). Neu hat der Verwaltungsrat in einem ersten Schritt Massnahmen zur Beseitigung des Kapitalverlusts zu ergreifen, die in der Regel rein bilanzieller Natur sind. In einem zweiten Schritt sind tatsächliche Sanierungsmassnahmen zu treffen. Die Generalversammlung muss lediglich dann einberufen werden, wenn der Verwaltungsrat Massnahmen einführen möchte, die in der Kompetenz der Generalversammlung liegen.

Bei Eintritt des Kapitalverlusts ist die Jahresrechnung vor

Durchführung der ordentlichen Generalversammlung in jedem Fall von der Revisionsstelle oder – bei deren Fehlen – durch einen ad-hoc bestimmten Revisor mindestens eingeschränkt zu prüfen (Art. 725a Abs. 2 nOR). Findet die Generalversammlung ohne Prüfung der Jahresrechnung statt, sind die darin getroffenen Beschlüsse betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung und die Verwendung des Bilanzgewinns nichtig. Diese Pflicht stellt gerade für die Verwaltungsräte von Gesellschaften mit einem Verzicht auf die eingeschränkte Revision ein erhöhtes Risiko dar, da allenfalls der Kapitalverlust zu spät oder gar nicht bemerkt wird. Einzig im Falle der Stellung eines Gesuchs um Nachlassstundung kann auf die Revision verzichtet werden.

### 7.3 Überschuldung

Wie bereits unter dem geltenden Recht hat der Verwaltungsrat bei begründeter Besorgnis, dass die Verbindlichkeiten nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind, einen Zwischenabschluss zu Fortführungs- und Veräusserungswerten zu erstellen (Art. 725b Abs. 1 nOR). Ein Zwischenabschluss zu Fortführungsdaten genügt in denjenigen Fällen, in welchen die Annahme der Fortführung gegeben ist und der Zwischenabschluss zu Fortführungsdaten keine Überschuldung aufweist. Sofern die Annahme der Fortführung nicht zutrifft, ist ein Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten ausreichend. Die Zwischenabschlüsse sind – auch bei einem Verzicht auf die eingeschränkte Revision – durch eine Revisionsstelle bzw. einen zugelassenen Revisor zu prüfen (Art. 725b Abs. 2 nOR).

Sofern beide Zwischenabschlüsse eine Überschuldung aufweisen, hat der Verwaltungsrat das Gericht um Konkurseröffnung oder Nachlassstundung zu ersuchen. Davon kann abgesehen werden, wenn entweder genügend Gesellschaftsgläubiger im Ausmass der Überschuldung im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurücktreten und ihre Forderungen stunden oder eine stille Sanierung gelingt. Das Instrument des Rangrücktritts wurde im Rahmen der Aktienrechtsrevision dahingehend ergänzt, als dass der Rangrücktritt zusätzlich auch die während der Überschuldungsdauer auflaufenden Zinsforderungen erfassen muss. Sodann wurde die bundesgerichtliche Praxis zur stillen Sanierung grösstenteils gesetzlich verankert (Art. 725b Abs. 4 Ziff. 2 nOR). Demnach kann die Benachrichtigung des Gerichts unterbleiben, solange begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert angemessener Frist, spätestens aber 90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse, behoben werden kann und dass die Forderungen der Gläubiger keiner zusätzlichen Gefährdung ausgesetzt sind.

### 7.4 Abberufung der Revisionsstelle

In vorliegendem Zusammenhang ist auch noch hervorzuheben, dass die Revisionsstelle nur noch aus wichtigen Gründen durch die Generalversammlung abberufen werden kann (Art. 730a Abs. 4 nOR). Die Gründe für die Abberufung sind im Anhang auszuweisen (Art. 959c Abs. 2 Ziff. 14 nOR).

### 8. Übergangsbestimmungen und Anpassung der Statuten

Die Übergangsbestimmungen sehen eine Frist von zwei Jahren vor, während welcher die Statuten und Reglemente anzupassen sind. Die Bestimmungen der Statuten und Reglemente, die mit dem neuen Recht nicht vereinbar sind, bleiben bis zur Anpassung, längstens aber noch zwei Jahre, in Kraft. Dies kann unter anderem dazu führen, dass gewisse altrechtliche Bestimmungen, insbesondere Mitwirkungs- und Kontrollrechte, noch während zwei Jahren anwendbar bleiben. Nach Ablauf der zweijährigen Übergangsfrist werden alle Bestimmungen, welche mit dem neuen Recht nicht vereinbar sind, automatisch ungültig.

Gemäss der Praxismitteilung des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister vom 17. Januar 2022 ist es bereits heute möglich, nicht-publicationspflichtige Anpassungen der Statuten mittels einer terminierten Statutenänderung vorzunehmen bzw. im Handelsregister eintragen zu lassen. Die Anmeldung aller weiteren Statutenänderungen ist erst nach Inkrafttreten des neuen Aktienrechts möglich. Mittels bedingtem Statutenänderungsbeschluss kann die Generalversammlung jedoch bereits heute eine Statutenänderung unter dem revidierten Aktienrecht beschliessen, diese jedoch erst nach effektivem Inkrafttreten des neuen Aktienrechts beim Handelsregister anmelden.

Die Aktienrechtsrevision wurde so konzipiert, dass Gesellschaften nicht zu Statutenänderungen gezwungen werden. Um von den neuen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, bedarf es jedoch unter Umständen einer Anpassung oder Ergänzung von Statutenbestimmungen. Ebenso ist zu überprüfen, ob weitere Dokumente, wie bspw. Aktionärsbindungsverträge, Organisationsreglemente sowie Protokollvorlagen der Generalversammlung, angepasst oder, wie dies bei den Formularen zur Erteilung der Vollmachten und Weisungen der Fall ist, neu erstellt werden müssen.

Gerne unterstützt Sie das Team von Wenger Vieli bei der Umsetzung der Aktienrechtsrevision.



**Marc Walter**

Partner

m.walter@wengervieli.ch  
+41 58 958 53 58



**Michèle Joho-Menotti**

Senior Associate

m.joho@wengervieli.ch  
+41 58 958 58 04



**Cedric Fischer**

Associate

c.fischer@wengervieli.ch  
+41 58 958 53 91



**Janica Wyss**

Associate

j.wyss@wengervieli.ch  
+41 58 958 55 23

---

Wenger Vieli ist Ihr verlässliches Gegenüber in Rechts- und Steuerfragen. Wir sind nicht nur fachlich exzellent, erfahren und verantwortungsbewusst, wir sind auch neugierig! Statt Grenzen sehen wir Möglichkeiten, entwickeln Lösungen und eröffnen Perspektiven. Dies tun wir mit Freude. In der Schweiz, Europa und der restlichen Welt.